

Kommunaler Aktionsplan

Jugendschutz im Landkreis Eichstätt - gemeinsam vorsorgen und handeln -

Gemeinsam wollen die Gemeinden des Landkreises Eichstätt und das Amt für Familie und Jugend Strukturen schaffen, welche die Einhaltung des Jugendschutzes flächendeckend gewährleisten und Prävention im Landkreis verankern. Die Bevölkerung, insbesondere der Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung, Gastwirte, Veranstalter, Vereine und Eltern, soll in Bezug auf Alkohol und Jugendschutz aufgeklärt und sensibilisiert, sowie Vorbildfunktionen gestärkt werden. Um diese Ziele zu erreichen wird folgender Aktionsplan vereinbart:

1. Gemeinde

- Die Gemeinde benennt einen **Verantwortlichen für den Bereich Jugendschutz**. Dieser steht den Gemeindemitgliedern, Veranstaltern, der Polizei und dem Jugendamt als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Die Umsetzung des Jugendschutzes wird mit den ortsansässigen **Vereinen** und Jugendgruppen z.B. bei Treffen zur gemeindlichen Jahresplanung, bei Zuschussvergaben und Versammlungen **thematisiert**.
- Um mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche im Vorfeld von Veranstaltungen beurteilen zu können, holt die Gemeinde **detaillierte Informationen** über die Veranstaltung im Rahmen der Antragstellung ein. Dies wären insbesondere:
 - ‡ Name und Anschrift des Antragstellers
 - ‡ Datum und genauer Zeitraum der Veranstaltung
 - ‡ Name der Veranstaltung
 - ‡ Adresse, Größe und Beschaffenheit des Veranstaltungsortes
 - ‡ Telefonnummer des Verantwortlichen vor und während der Veranstaltung
 - ‡ Erwartete Besucherzahl
 - ‡ Altersstruktur der Besucher, Mindestalter
 - ‡ Genaue Beschreibung des Rahmenprogramms, Programmablauf
 - ‡ Genaue Beschreibung der ausgeschenkten Getränke
 - ‡ Preisgestaltung der Getränke
 - ‡ Lage/Zugang zur Schnapsbar, falls vorhanden
- Das Amt für Familie und Jugend erhält **mindestens 2 Wochen** vor der Veranstaltung einen **Abdruck des Antrages** und einen Abdruck der evtl. späteren **Gestattung**. So wird dem Jugendamt ermöglicht, Gespräche mit den Veranstaltern zu führen, Auflagen zur Umsetzung des Jugendschutzes festzulegen und bei Bedarf Kontrollen an der Veranstaltung durchzuführen.

- Die Gemeinde erlässt geeignete **Auflagen** an die Veranstalter, um mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche abzuwehren, wie z.B. Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten Regelungen im Bezug auf Schnapsbars, Art der Kontrollen, Ausschank, Getränkepreise, Sicherung des Heimweges, etc.
- Die Gemeinde **kontrolliert**, ob die gemeindlichen Auflagen von den Veranstaltern korrekt umgesetzt wurden.
- Wenn der Gemeinde **Informationen über problematische Veranstaltungen** oder Vorkommnisse in Diskotheken oder Gaststätten in ihrem Gemeindebereich bekannt werden, meldet die Gemeinde dies **dem Jugendamt**.

2. Amt für Familie und Jugend

- Das Jugendamt **prüft** alle von den Gemeinden eingehenden Mitteilungen.
- Das Jugendamt nimmt unverzüglich nach der gemeindlichen Mitteilung **Kontakt** zu Antragsstellern jugendschutzrelevanter Veranstaltungen auf.
- Das Jugendamt stimmt mit der Gemeinde **mögliche Auflagen** zur Umsetzung des Jugendschutzes im Rahmen der gemeindlichen Veranstaltungserlaubnis ab.
- Bei Bedarf erlässt das Jugendamt zusätzlich eigenständige **Auflagenbescheide** für die Veranstalter und kontrolliert deren Umsetzung im Einzelfall.
- Das Jugendamt bietet im Rahmen von jugendschutzrechtlichen **Ordnungswidrigkeitsverfahren** für alle Beteiligten Informationen und Beratung an.
- Das Jugendamt stellt die organisatorische Plattform für den **überörtlichen Kontakt und Austausch** aller beteiligten Institutionen sicher.
- Das Jugendamt **berät** die Gemeinden in Fragen des Jugendschutzes und unterstützt Sie bei der **Umsetzung des Aktionsplans** vor Ort, z.B. durch Beteiligung an Runden Tischen, Vereinstreffen, ...